

Bundesbeschluss

betreffend

den Rekurs von Christian Salvisberg, von Mühleberg,
gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Waadt.

(Vom 13. November 1874.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- a. einer Beschwerde von Christian Salvisberg von Mühleberg (Bern), wohnhaft in Prilly (Waadt), vom 2. Mai 1874, gegen einen Bundesrathsbeschluss vom 24. April 1874, betreffend Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Kanton Waadt;
- b. des erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 24. April 1874;
- c. eines Schreibens des Staatsrathes von Waadt an den schweizerischen Bundesrath, vom 7. Juli 1874,

in Betracht:

1) daß der Beschwerdeführer, nachdem derselbe wiederholt vom Polizeigerichte in Lausanne wegen Waldfrevels und andern Eigenthumsvergehen Verurtheilungen erlitten, durch Beschluß des Staatsrathes von Waadt von aus den Akten nicht ersichtlichem Datum, immerhin unter der Herrschaft der Bundesverfassung vom 12. September 1848, aus dem Kanton Waadt verwiesen worden ist;

2) daß ein vom Beschwerdeführer gegen die bezügliche Schlußnahme an den schweizerischen Bundesrath gerichteter Rekurs durch Beschluß der letztern Behörde vom 24. April 1874 als unbegründet abgewiesen wurde, weil die angegriffene Verfügung gerade auf solche Thatsachen sich stütze, welche im Art. 41 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 zur Rechtfertigung der Wegweisung vorgesehen sind;

3) daß auf weitergezogene Beschwerde von Salvisberg vom 2. Mai 1874 durch Beschluß des Ständerathes vom 13. Juni 1874 und des Nationalrathes vom 25. gl. M. der Staatsrath von Waadt eingeladen worden ist, sich darüber auszusprechen, ob er sich nicht veranlaßt sehe, den bis jezt noch nicht vollzogenen Ausweisungsbeschluß auf Grund der Bestimmungen in Art. 45 der inzwischen in Kraft getretenen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 einer Revision zu unterwerfen;

4) daß der Staatsrath von Waadt mittelst Zuschrift vom 7. Juli 1874 die Anfrage verneint, weil der angefochtene Beschluß sich nicht im Widerspruche mit derjenigen Bundesverfassung befinde, welche zur Zeit, als derselbe gefaßt worden, in Kraft bestanden habe;

5) daß nach Art. 45 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 einem Schweizerbürger die Niederlassung nur dann verweigert, beziehungsweise entzogen werden kann, wenn derselbe in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist, oder wenn derselbe wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft wurde, oder aber wenn derselbe am Niederlassungsorte dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt;

6) daß diese Bestimmung ein Grundrecht statuirt, das am 29. Mai 1874 für jeden Schweizerbürger in volle Kraft getreten ist und das auch nicht durch höhere Entscheide oder Verfügungen, welche in der frühern Bundesverfassung ihre volle Begründung gefunden haben mögen, gehemmt werden darf;

7) daß die im Artikel 45 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 vorgesehenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Entzuges der Niederlassung hier augenscheinlich nicht vorliegen, da dem Beschwerdeführer nur polizeilich strafbare Vergehen, also nicht schwere Vergehen im Sinne des citirten Art. 45 zur Last gelegt sind, die Frage aber, ob die Voraussetzungen des Art. 41 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 bei Fassung des Ausweisungsbeschlusses vorgelegen haben, dieser also damals ein begründeter

gewesen sei, im Sinne von Erwägung 6 heute unerheblich, daher nicht weiter zu erörtern ist;

beschließt:

Die vom Staatsrathe von Waadt verfügte Ausweisung des Christian Salvisberg von Mühleberg, wohnhaft in Prilly, wird als nicht mehr vollziehbar erklärt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 10. Weinmonat 1874.

Der Präsident: **Köchlin.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 13. Wintermonat 1874.

Der Präsident: **L. Ruchonnet.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 16. Wintermonat 1874.

Der Präsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Entschädigung einiger Justizbeamter.

(Vom 16. November 1874.)

Tit.!

Im Art. 14 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 ist vorgeschrieben, daß die Ersatzmänner des Bundesgerichtes und die übrigen Justizbeamten durch Taggelder zu entschädigen seien, deren Betrag durch besondere Beschlüsse geregelt werde.

Die bezüglichlichen Vorschriften, welche gegenwärtig bestehen, sind in dem Bundesgesetze über die Kosten der Bundesrechtspflege etc. vom 24. September 1856 (Off. Sml. Bd. V. S. 408) und in dem Bundesbeschlusse betreffend die Taggelder und Reiseschädigungen der Mitglieder des Nationalrathes etc. und der Mitglieder des Bundesgerichtes etc. vom 22. Dezember 1869 (Off. Sml. Bd. X. S. 2) enthalten.

Hiernach würden die Ersatzmänner des Bundesgerichtes ein Taggeld von Fr. 14 beziehen.

Dieser Ansatz war stets ein sehr bescheidener; er entspricht daher um so weniger den jezigen Verhältnissen. Er besteht zwar erst seit dem Jahr 1869, allein es wurden bei der damaligen theilweisen Revision des Gesetzes von 1856 die großen Veränderungen, die sich seit Erlaß des letztern in allen Preisverhältnissen vollzogen

Bundesbeschluss betreffend den Rekurs von Christian Salvisberg, von Mühleberg, gegen seine Ausweisung aus dem Kanton Waadt. (Vom 13. November 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1874
Date	
Data	
Seite	536-539
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 400

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.